

Van Meijel Handelsonderneming BV Enschede

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Allgemeines

- a. Alle Angebote und Aufträge unterliegen ausschließlich diesen allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen, sofern nicht schriftlich anders vereinbart. Die Verträge zwischen uns und dem Auftraggeber unterliegen keinesfalls den Einkaufsbedingungen oder anderen Bedingungen des Auftraggebers. Deren Gültigkeit wird ausdrücklich abgelehnt.
- b. Alle Angebote sind unverbindlich. Ein Vertrag kommt erst dann zustande, wenn wir dem Auftraggeber schriftlich bestätigt haben, dass wir seinen Auftrag annehmen.
- c. Die in den Zeichnungen, Broschüren, Katalogen oder anderen Dokumenten angegebenen Maße, Gewichte sowie weiteren Daten sind lediglich zur Information vorgesehen. Diese Angaben sind nicht bindend, sofern dies nicht in unserem Angebot oder der Auftragsbestätigung anders festgelegt ist.
- d. Alle Beschreibungen, Entwürfe, Zeichnungen sowie anderen Daten und Dokumente, die wir dem Auftraggeber im Zusammenhang mit einem Angebot oder Auftrag zur Verfügung stellen, verbleiben in unserem Eigentum, sofern nicht schriftlich anders vereinbart. Das Eigentumsrecht geht nach einer entsprechenden schriftlichen Vereinbarung erst dann an den Auftraggeber über, wenn der Auftraggeber alle fälligen Zahlungen im Zusammenhang mit dem Auftrag an uns geleistet hat.
- e. Die dem Auftraggeber überreichten Daten dürfen nicht kopiert oder Dritten zur Verfügung gestellt werden; dies bedarf unserer vorhergehenden schriftlichen Genehmigung.

2. Preise

- a. Die in den Angeboten beziehungsweise Offerten genannten Preise stützen sich auf die zum Zeitpunkt der Angebotserstellung geltenden Lohn- und Materialkosten. Alle angebotenen Preise oder Angebote sind Nettobeträge, zuzüglich der Umsatzsteuern, Einfuhrzölle, weitere Steuern, Abgaben und Rechte, Kosten für die Be- und Entladung und den Transport, Verpackungskosten, Lagerkosten, (De-)Montage- und Installationskosten, sofern dies nicht ausdrücklich anders angegeben oder vereinbart worden ist.
- b. Eventuelle Änderungen der Lohn- und Materialkosten nach der Erstellung unserer Angebote oder Offerten werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt, sofern nicht ausdrücklich Festpreise vereinbart worden sind.
- c. Alle Zölle und Steuern, die im Zusammenhang mit unseren Lieferungen zu zahlen sind oder erhoben werden, einschließlich der Umsatzsteuer, zahlt der Auftraggeber.

3. Auslieferung

- a. Sofern nicht anders mit dem Auftraggeber vereinbart, erfolgt die Lieferung der Waren ex works gemäß den Incoterms in ihrer neuesten Fassung; dabei zahlt der Auftraggeber alle Versand- und Transportkosten sowie alle weiteren Kosten.
- b. Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns die nötigen Versandanweisungen rechtzeitig zukommen zu lassen; und wir werden ihn rechtzeitig über die voraussichtliche Lieferzeit am Zielort informieren.
- c. Unmittelbar nach Ankunft des Transportmittels am Zielort muss das Entladen beginnen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns genügend Entladepersonal sowie die zum Entladen benötigten mechanischen Hilfsmittel kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die Kosten des vertikalen Transports zahlt der Auftraggeber.
- d. Waren, die der Auftraggeber nicht in Empfang nimmt oder deren Entgegennahme er verweigert, lagern wir auf seine Kosten und Gefahr oder lassen sie auf seine Kosten und Gefahr lagern. In diesem Fall haben wir Anspruch auf vollständige Zahlung.
- e. Zur Wiederverwendung vorgesehene Verpackungsmaterialien verbleiben in unserem Eigentum. Für Schäden oder Verluste dieser Verpackungsmaterialien haftet der Auftraggeber.

4. Lieferzeit

- a. Die Lieferzeit wird so genau wie möglich von uns angegeben. Die angegebene Lieferzeit ist keine Anschlussfrist für uns, sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart.
- b. Die Lieferzeit beginnt, sobald wir den Auftrag schriftlich angenommen haben und uns alle vom Auftraggeber zu überreichenden Zeichnungen, Berechnungen und anderen Angaben vorliegen.
- c. Allein durch die Überschreitung der angegebenen Lieferzeit befinden wir uns nicht im Verzug; der Auftraggeber kann in diesem Fall jedoch verlangen, dass sein Auftrag innerhalb einer angemessenen Frist ausgeführt wird. Wir übernehmen keinerlei Haftung für direkte oder indirekte Schäden, die dem Auftraggeber durch eine Überschreitung der angegebenen Lieferzeit möglicherweise entstehen.
- d. Der Auftraggeber verzichtet auf alle seine Rechte im Zusammenhang mit der Überschreitung der Lieferzeit für

den Fall, dass er sich selbst eines Versäumnisses schuldig gemacht hat.

- e. Wenn wir durch höhere Gewalt an der Erfüllung des Auftrags gehindert werden, wird die Lieferzeit um die Dauer der Behinderung durch höhere Gewalt verlängert. Unter höherer Gewalt ist ergänzend zum Artikel 6:75 BW jedes Ereignis zu verstehen, das sich unserem Einflussbereich entzieht, ungeachtet der Frage, ob dieses Ereignis zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Vertrags vorherzusehen war oder nicht, sodass die Erfüllung des Vertrags vernünftigerweise nicht verlangt werden kann. Dies beinhaltet beispielsweise Schwierigkeiten bei der Lieferung oder Bereitstellung von Roh- und Hilfsstoffen, Streiks oder andere Ereignisse, die unseren normalen Betrieb stören, sowie die Nichterfüllung durch unsere Lieferanten. Wenn ein solches Ereignis länger dauert als drei (3) Monate, kann der Vertrag sowohl von uns als auch vom Auftraggeber aufgelöst werden. Dazu ist eine einzige an die jeweils andere Partei gerichtete schriftliche Mitteilung hinreichend. Die Partei, die den Vertrag gemäß diesem Artikel beendet, ist nicht zur Zahlung einer Vergütung oder einer Schadenersatzleistung aufgrund der Auflösung verpflichtet.
- f. Wenn der Auftrag zum Zeitpunkt der Vertragsauflösung aufgrund höherer Gewalt bereits teilweise ausgeführt worden ist, muss der Auftraggeber den entsprechenden prozentualen Anteil des vereinbarten Betrags zahlen.

5. GEFAHREN- UND EIGENTUMSÜBERGANG

- a. Der Auftraggeber trägt das Risiko in Bezug auf etwaige Schäden oder Verluste der von uns gelieferten Waren, sobald sie die Fabrik oder das Lager verlassen haben. Dennoch verbleiben alle gelieferten Waren vollständig und ausschließlich in unserem Eigentum, bis der Auftraggeber alle uns geschuldeten Beträge beglichen hat, zu deren Zahlung er im Zusammenhang mit einem Vertrag verpflichtet ist.
- b. Im Fall einer Nichterfüllung, Konkurs oder Zahlungsaufschub des Auftraggebers sind wir unbeschadet unserer übrigen Befugnisse berechtigt, unbezahlte Waren, die der Auftraggeber noch in Gewahrsam hat, abzuholen. Dazu gestattet uns der Auftraggeber, dass wir uns Zugang zu seinem Gelände und seinen Gebäuden verschaffen.
- c. Bei einem Weiterverkauf der von uns an ihn gelieferten Waren ist der Auftraggeber auf unsere erste Aufforderung hin verpflichtet, für uns ein stilles Pfandrecht auf seiner Forderung gegenüber dem Käufer zu errichten.

6. Zahlungsbedingungen

- a. Die Zahlung des vereinbarten Preises erfolgt ohne Abzug oder Ausgleich zu den in unserem Angebot oder unserer Auftragsbestätigung genannten Zeiten und in den dort genannten Raten. Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, muss die Rechnung innerhalb von acht Tagen nach dem Rechnungsdatum bezahlt werden. Der Auftraggeber hat kein Recht auf Aufschiebung oder Verrechnung.
- b. Unbeschadet der vereinbarten Zahlungsbedingungen sind wir jederzeit berechtigt, die Waren per Nachnahme zu verschicken beziehungsweise vom Auftraggeber eine Vorauszahlung oder eine Sicherheitsleistung zu verlangen.
- c. Im Fall von Teillieferungen sind wir berechtigt, jede Teillieferung einzeln zu fakturieren.
- d. Ab dem Tag, an dem eine Zahlungsfrist abgelaufen ist, befindet sich der Auftraggeber von Rechts wegen im Verzug und muss über den ausstehenden Betrag bis zum Tag der Zahlung Zinsen in Höhe von ein (1) Prozent im Monat oder pro Teil eines Monats zahlen. Bei einem Versäumnis des Auftraggebers in Bezug auf die Nichterfüllung seiner Verpflichtungen sind wir zudem berechtigt, den Vertrag ohne vorherige Anmahnung durch eine einzige an den Auftraggeber gerichtete schriftliche Erklärung aufzulösen. In diesem Fall werden alle Forderungen gegenüber dem Auftraggeber mit sofortiger Wirkung fällig; zudem fordern wir vom Auftraggeber die Vergütung aller Schäden welcher Art auch immer, die wir infolge seines Versäumnisses beziehungsweise infolge der Auflösung des Vertrags erleiden. Dazu sind wir auch dann berechtigt, wenn der Auftraggeber für insolvent erklärt wird oder einen Zahlungsaufschub beantragt. Alle gerichtlichen und außergerichtlichen Inkassokosten sind von der Auftraggeberin zu zahlen. Die außergerichtlichen Inkassokosten betragen mindestens fünfzehn (15) Prozent des ausstehenden Betrags, mit einem Mindestbetrag von 750,00.
- e. Der Auftraggeber hat lediglich Anspruch auf einen Rabatt oder Bonus, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart worden ist. Der Rabatt oder Bonus ist erst dann zu zahlen, wenn der Auftraggeber seine Verpflichtungen im Zusammenhang mit allen Verträgen mit uns vollständig erfüllt hat.

7. Garantien

- a. Wir gewährleisten die Tauglichkeit sowie die gute Funktion der von uns gelieferten Waren für einen Zeitraum von sechs (6) Monaten ab der Übergabe. Innerhalb dieses Zeitraums werden etwaige Mängel aufgrund von Material-, Konstruktions- oder Herstellungsfehlern von uns auf unsere Kosten behoben. Wenn einer Behebung unserer Auffassung nach angemessenerweise nicht möglich ist, werden die mangelhaften Waren oder Teile auf unsere Kosten ersetzt. Wenn ein Mangel auf eine vom Auftraggeber vorgeschriebene Arbeitsweise, Konstruktion oder einen Entwurf zurückzuführen ist, beschränkt sich die vorstehend genannte Garantie ausschließlich auf Material- und Herstellungsfehler. Anderweitig verursachte Mängel unterliegen nicht der Garantie.
- b. Der Auftraggeber muss uns schriftlich auf alle äußerlich sichtbaren Mängel jeglicher Art hinweisen, und zwar spätestens acht (8) Tage nach der Ablieferung der Waren. Bei verborgenen Mängeln, die sich auch bei einer sorgfältigen Inspektion vernünftigerweise nicht hätten feststellen lassen, müssen wir innerhalb von höchstens acht (8) Tagen nach seiner Entdeckung auf den verborgenen Mangel hingewiesen werden. Im Fall einer Nichteinhaltung der vorstehend genannten Fristen kann man sich nicht auf unsere Garantieverpflichtung beziehungsweise auf die Nichtkonformität im Sinn des Gesetzes berufen.
- c. Die Wiederherstellung von Mängeln beziehungsweise der Austausch der Waren oder Teile führt nicht zur Verlängerung oder zum Neubeginn der Garantielaufzeit.
- d. Jegliche Garantieverpflichtungen werden ausgestellt, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht in voller Höhe nachgekommen ist.
- e. Der Garantianspruch verfällt, wenn Dritte (einschließlich des Auftraggebers) ohne unsere schriftliche Genehmigung Reparaturen an den gelieferten Waren vornehmen oder Arbeiten daran verrichten beziehungsweise verrichtet haben.

8. Montage

- Sofern die Montage schriftlich vereinbart worden ist, übernehmen wir die Montagearbeiten unter den folgenden Bedingungen:
- a. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass das Baugelände gut erreichbar, zugänglich und begehbar ist und es keine Hindernisse gibt, die uns daran hindern, die vorgesehenen Arbeiten durchzuführen;
 - b. Der Auftraggeber sorgt für genügend Parkplätze in unmittelbarer Nähe zum Baugelände, die nicht mehr als 200 Meter davon entfernt sind;
 - c. Die Durchlaufzeit für die Montage wird nach Rücksprache mit dem Auftraggeber geplant. Eventuelle Planungsänderungen müssen uns möglichst schnell, spätestens jedoch 15 Werktagen vor Beginn der Arbeiten mitgeteilt werden, sodass die Planung nach Rücksprache geändert werden kann. Wenn die im ersten Satz genannten Änderungen nicht rechtzeitig mitgeteilt worden sind, werden dem Auftraggeber die eventuell dadurch entstandenen Stagnierungskosten in Rechnung gestellt.

9. Haftung

- a. Unsere Haftung beschränkt sich auf die Einhaltung unserer im Artikel 7 beschriebenen Garantieverpflichtung. Jede andere Schadenersatzforderung welcher Art auch immer ist ausgeschlossen, sofern es kein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit unsererseits vorliegt.
- b. Für Betriebs- oder anderweitige indirekte Vermögens- oder Folgeschäden welcher Art auch immer, die dem Auftraggeber möglicherweise entstehen, sind wir keinesfalls haftbar.
- c. Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns von allen Forderungen Dritter jeglicher Art freizustellen, die im Zusammenhang mit seinem Auftrag gegen uns erhoben werden, insofern als diese nicht unserer im Artikel 7 beschriebenen Garantieverpflichtung unterliegen.
- d. Sofern nicht anders vereinbart, verfallen alle Rechtsforderungen des Auftraggebers gemäß diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen nach Ablauf eines Jahres ab dem Ablieferungsdatum der Waren.

10. Geistige und industrielle Eigentumsrechte Wenn die von uns gelieferten Waren gegen ein geistiges oder industrielles Eigentumsrecht Dritter verstoßen, stellen wir den Auftraggeber von allen Forderungen frei, die die fragliche Drittpartei in diesem Zusammenhang gegen ihn geltend macht. Nach Möglichkeit werden wir alle Änderungen oder Anpassungen vornehmen, die erforderlich sind, um den Verstoß rückgängig zu machen.

11. Streitfälle

Sofern nicht das Amtsgericht für den fraglichen Streitfall zuständig ist, werden alle Streitfälle, die durch oder im Zusammenhang mit einem Auftrag entstehen, an das Gericht in dem Bezirk verwiesen, in dem wir unseren Sitz haben. Abweichend von dieser Bestimmung sind wir berechtigt, Streitfälle mit einem außerhalb der Niederlande ansässigen Auftraggeber an das zuständige ausländische Gericht zu verweisen.

12. Anwendbares Recht

Alle Angeboten beziehungsweise Aufträge unterliegen dem niederländischen Recht unter Ausschluss des Wiener Kaufvertragsübereinkommens. Wenn eine Klausel dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen gegen zwingendes niederländisches Recht verstößt, ist diese Klausel unwirksam; jedoch bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt und unvermindert gültig.

13. Übersetzung

Im Fall einer Übersetzung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen in eine andere Sprache hat die niederländische Version dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen bei Interpretationsstreitigkeiten Priorität.